



Antrag

der Fraktion der CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes**

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz (Schulgesetz – SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 1990 (GVOBl. Sch.-H. S. 452), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. September 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 263), wird wie folgt geändert:

1. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

“(2) Die Schulen dürfen Geld- oder Sachleistungen oder geldwerte Leistungen von Dritten zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit oder zur Ausstattung der Schule (Spenden) annehmen. Spenden sind abzulehnen, wenn an sie Bedingungen geknüpft werden, die den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen oder wenn die ordnungsgemäße Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gefährdet wird, insbesondere dadurch, dass mit einer Spende versucht wird, Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts oder der Erziehung zu nehmen oder die Unvoreingenommenheit schulischer Entscheidungen zu beeinträchtigen. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Empfehlung der Schulkonferenz. Wenn Folgekosten entstehen und die Belange der Schulträgers berührt sind, muss dieser zustimmen. Wird die Schule bei der Erfüllung ihres

Bildungs- und Erziehungsauftrages durch Spenden Dritter unterstützt, kann hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur bestimmt durch Verordnung das Nähere über die Voraussetzungen und über das Verfahren der Annahme und der Ablehnung von Spenden sowie zur Zulässigkeit von Hinweisen nach Satz 5.”

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. Er wird dahin geändert, dass die Worte “Absatzes 3” durch die Worte “Absatzes 4” ersetzt werden.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und dahin geändert, dass die Worte “Absätzen 1 und 2“ durch die Worte “Absätzen 1 und 3” ersetzt werden.
1. § 92 Absatz 1 Nummer 24 erhält folgende Fassung:

“24. Empfehlungen für Ausnahmen vom Verbot des Warenverkaufs (§ 49 Abs. 1) und zur Annahme von Spenden (§ 49 Abs. 2)”.

Artikel 2 **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Jost de Jager
und Fraktion